

Reitordnung:

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf Plätzen und in Reithallen ohne gegenseitige Behinderungen trainieren können. Folgende Bahnregeln müssen jedem Reiter bekannt sein und eingehalten werden:

1. Vor dem Betreten einer Reitbahn, bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Tür frei bitte“ und durch abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“ – dass die Tür gefahrlos geöffnet und die Reitbahn betreten werden kann. Das gleiche gilt für das verlassen der Bahn. Die Bandentür ist immer geschlossen zu halten.
2. Auf – und Absitzen, sowie halten zum Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mind. 2,50m zu halten.
4. Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag (Arbeitslinien) frei. Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
5. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem ersten Hufschlag das Vorrecht: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“. Dies gilt auch, wenn auf beiden Händen durcheinander geritten wird.
6. Wird auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten (s. v. Regel).
7. Longieren ist in der Halle erlaubt wenn schlechtes Wetter ist und nicht mehr als zwei Reiter darin sind und nur nach Absprache. Longieren mit Halfter ist nicht gestattet, wenn andere Pferde in der Halle sind.
8. Das Freilaufen lassen von Pferden ist nur Samstags nach dem vorliegenden Plan erlaubt.
9. Für das eigenmächtige Aufstellen von Hindernissen ist ebenfalls das Einverständnis der Reitlehrer einzuholen.
10. Es darf nur Denise Buchholz auf der Reitanlage Unterricht geben. Insbesondere darf nur unter Anwesenheit von Denise Buchholz (Reitlehrerin) gesprungen werden.
11. Das Reiten und Nutzen der gesamten Reitanlage ist auf eigene Gefahr.
12. Während des Reitunterrichtes besteht grundsätzlich die Verpflichtung eine Reitkappe zu tragen. Ausnahmen sind nur während der Dressurstunde gegen Vorlage eines ärztlichen Attests möglich, bzw. bei Privatreitern, wenn schriftlich auf Haftungsansprüche verzichtet wird. Jeder Reiter hat während des Umgangs mit Pferden ordnungsgemäße Reitkleidung zu tragen (Stiefel etc.). Außerdem ist das Rauchen auf den Pferden untersagt.
13. Das Tierschutzgesetz in Deutschland ist als Gesetz zu dem Zweck erlassen worden, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“ (§1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes). Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes lautet: „niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen“ (§1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes). Darauf verpflichten sich alle Einsteller, Gäste und Nutzer der Reitanlage.
14. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) setzt als übergeordnete Ziele des Turniersports Tierschutz, Chancengleichheit und Unfallverhütung. Dazu hat sie Regeln als Bestandteil der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) erlassen, die insbesondere Turnierreiter und – Fahrer, Voltigierer, aber auch alle anderen Pferdefreunde auf unserer Anlage akzeptieren und danach handeln.